



EXEMPLARISCHE LISTE DER HÄUFIGSTEN ÖSTERREICHISCHEN AKADEMISCHEN GRADE

Abteilung für Bildungspolitik
März 2014

EINLEITUNG

Österreichische akademische Grade werden nach Abschluss eines ordentlichen Studiums an Universitäten, Fachhochschulen, Privatuniversitäten, Pädagogischen Hochschulen, eines Universitätslehrgangs, eines Lehrgangs zur Weiterbildung, eines Hochschullehrgangs oder eines Lehrgangs universitären Charakters vergeben. Rechtsgrundlage für die Verleihung von akademischen Graden sind das Universitätsgesetz 2002, das Fachhochschul-Studiengesetz sowie das Hochschulgesetz 2005.

In Europa wird im Rahmen des Bologna-Prozesses zur Erleichterung der Mobilität der Arbeitnehmer seit 2001 eine Vereinheitlichung der Hochschulabschlüsse in einem System von drei Zyklen angestrebt; meist als Bachelor, Master und Doktorgrad bezeichnet. In den meisten europäischen Ländern mit einem traditionellen Zwei-Zyklus-System ist daher seit Jahren eine Umstellung im Gang, viele Studiengänge haben diesen Umstellungsprozess bereits abgeschlossen.

Österreichische akademische Grade im dreistufigen Bologna-System

Das klassische System der akademischen Titulatur wurde in Österreich in den letzten Jahren dem einheitlichen europäischen Hochschulwesen angepasst. Die wichtigsten Neuerungen traten 1999 mit der Einführung der zweigliedrigen Bakkalaureats- und Magisterstudien durch eine Novelle des Universitäts-Studiengesetzes und 2006 durch die Umstellung auf die englischsprachigen Bezeichnungen *Bachelor* und *Master* im Universitätsgesetz 2002 in Kraft.

Bisher verliehene akademische Grade bleiben von der Neuregelung unberührt, die aufgrund von Bakkalaureats- und Magisterstudien verliehen Grade *Bakk.* und *Mag.* (nicht aber ein durch ein Diplomstudium erworbener *Mag.*) können aber auf Antrag auf den entsprechenden Bachelor- oder Master-Grad umgeschrieben werden.

DIE HÄUFIGSTEN AKADEMISCHE GRADE IN ÖSTERREICH

Bachelorgrade

Die Studiendauer beträgt sechs Semester und das Studium schließt mit dem akademischen Grad „*Bachelor*“ (übergangsweise auch Bakkalaureus) ab. Bachelorgrade werden von Universitäten, Pädagogischen Hochschulen bzw. Fachhochschulen vergeben.

Im Gegensatz zum alten System mit Diplom- und Magisterabschlüssen müssen Absolventen von Fachhochschulen, denen der neue akademische Grad Bachelor verliehen wurde, den Zusatz (FH) nicht mehr führen. Absolventen, denen im dreistufigen System bereits der akademische Grad Bakkalaureus verliehen wurde, dürfen den neuen akademischen Grad Bachelor führen, sobald die Universität oder Fachhochschule diesen Grad verleiht. An **Pädagogischen Hochschulen** wird der akademische Grad "Bachelor of Education", abgekürzt "BEd", verliehen.

Bachelor of Arts	BA	B.A.
Bachelor of Education		
Bachelor of Engineering	BEng	B.Eng.
Bachelor of Science	BSc	B.Sc.
Bakkalaureus / Bakkalaurea der Philosophie	Bakk. phil.	
Bakkalaureus / Bakkalaurea der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	Bakk. rer. soc. oec.	

Master- und Diplomgrade

Die Studiendauer beträgt acht bis zehn Semester und das Studium schließt mit dem akademischen Grad „Master“ ab. Mastergrade werden von Universitäten und Fachhochschulen vergeben. Mastergrade können auch durch den erfolgreichen Abschluss eines Universitätslehrgangs, eines Lehrgangs zur Weiterbildung, eines Hochschullehrgangs oder eines Lehrgangs universitären Charakters erworben werden. Der „Master“ ersetzt den akademischen Grad des Magisters. Im Gegensatz zum alten System mit Diplom- und Magisterabschlüssen müssen Absolventen von Fachhochschulen, denen der neue akademische Grad Master verliehen wurde, den Zusatz (FH) nicht mehr führen.

Diplom-Ingenieur / Diplom-Ingenieurin	DI	Dipl.-Ing.
Diplom-Tierarzt / Diplom-Tierärztin	Mag. med. vet.	
Doktor / Doktorin der gesamten Heilkunde	Dr. med. univ.	
Doktor / Doktorin der Zahnheilkunde	Dr. med. dent.	
Magister / Magistra der Architektur	Mag. arch.	
Magister / Magistra der Naturwissenschaften	Mag. rer. nat.	
Magister / Magistra der Pharmazie	Mag. pharm.	
Magister / Magistra der Philosophie	Mag. phil.	
Magister / Magistra der Rechtswissenschaften	Mag. iur.	
Magister / Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	Mag. rer. soc. oec.	
Magister / Magistra der Theologie	Mag. theol.	
Master of Advanced International Studies	M.A.I.S	
Master of Arts	MA	M.A.
Master of Laws	LLM	LL.M.
Master of Science	MSc	M.Sc.

Doktorgrade

Dauer

Magister, Diplom oder Master und unter besonderen Voraussetzungen auch Bachelor und Magister (FH), plus 3 bis 6 Jahre.

Abkürzung

Dr., sowie ein die ungefähre Richtung des Studiums kennzeichnender lateinischer Zusatz (etwa. Dr. rer. nat. für Doktor der Naturwissenschaften).

Ausnahmen

Die nach Abschluss des Human- und Zahnmedizinstudiums verliehenen akademischen Grade Dr. med. univ. und Dr. med. dent. entsprechen Diplomgraden. Die korrekte Bezeichnung nach Abschluss des medizinischen Doktoratsstudiums lautet Doktor/Doktorin der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft (Dr. med. univ. et scient. med.)

Der Doctor of Philosophy (Ph.D.) kann alternativ statt dem traditionellen Doktorgrad (Dr.) vergeben werden. Zwischen Ph.D. und Doktor besteht kein Unterschied in der Wertigkeit. Der Doktor ist der höchste akademische Grad.

Doctor of Philosophy	PhD
Doktor / Doktorin der Bodenkultur	Dr. nat. techn.
Doktor / Doktorin der gesamten Heilkunde und der medizinischen Wissenschaft	Dr. med. univ. et scient. med.
Doktor / Doktorin der medizinischen Wissenschaft	Dr. scient. med.
Doktor / Doktorin der montanistischen Wissenschaften	Dr. mont.
Doktor / Doktorin der Naturwissenschaften	Dr. rer. nat.
Doktor / Doktorin der Philosophie	Dr. phil.
Doktor / Doktorin der Philosophie einer Katholisch-Theologischen Fakultät	Dr. phil. fac. theol.
Doktor / Doktorin der Rechtswissenschaften	Dr. iur.

Doktor / Doktorin der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften	Dr. rer. soc. oec.
Doktor / Doktorin der technischen Wissenschaften	Dr. techn.
Doktor / Doktorin der Theologie	Dr. theol.
Doktor / Doktorin der Veterinärmedizin	Dr. med. vet.
Doktor / Doktorin der Zahnmedizin und der medizinischen Wissenschaft	Dr. med. dent. et scient. med.

Mastergrade in der Weiterbildung

Mastergrade in der Weiterbildung werden nach Abschluss von

- Universitätslehrgängen (§ 58 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002, in der geltenden Fassung),
- Lehrgängen universitären Charakters (§ 28 des Universitäts-Studiengesetzes - UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997, in der zuletzt geltenden Fassung).
- Lehrgängen zur Weiterbildung (§ 14a Abs. 2 des Fachhochschul-Studiengesetzes - FHStG, BGBl. Nr. 340/1993, in der geltenden Fassung) oder
- Hochschullehrgängen (§ 39 Abs. 2 des Hochschulgesetzes 2005, BGBl. I Nr. 30/2006)

verliehen, deren Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen mit Zugangsbedingungen, Umfang und Anforderungen entsprechender ausländischer Masterstudien vergleichbar sind.

Sie sind akademische Grade auf der Grundlage einer abgeschlossenen spezialisierten Ausbildung (Weiterbildung) mit starkem Berufsbezug, für das seinerseits ein abgeschlossenes Bakkalaureatsstudium, Diplomstudium oder Magisterstudium bzw. eine gleichwertige Qualifikation Zulassungsvoraussetzung ist. Die Universitätslehrgänge bzw. Lehrgänge zur Weiterbildung fallen unter die gleichwertigen Studien, die zur Aufnahme eines Doktoratsstudiums berechtigen können; diese Gleichwertigkeit ist von der betreffenden Universität im Einzelfall zu prüfen. Berufsrechtlich können Mastergrade in der Weiterbildung in einigen Fällen fachliche Voraussetzung für die Zulassung zu bestimmten gewerblichen Tätigkeiten sein und führen zu einer speziellen beruflichen Qualifikation auf akademischer Basis für den privaten Arbeitsmarkt.

Die Mastergrade in der Weiterbildung sind nicht identisch mit den Mastergraden aufgrund des Abschlusses ordentlicher Studien (Masterstudien), auch wenn sie zum Teil denselben Wortlaut haben.

Master in European Studies	M.E.S
Master of Advanced Studies	MAS
Master of Arts	MA
Master of Business Administration	MBA
Master of Business Law	M.B.L.
Master of International Business	MIB
Master of Laws	LL.M.

Master in Psychoanalytic Observational Studies	MPOS
Master of Public Health	MP
Master of Science	MSc

DIE FÜHRUNG AKADEMISCHER GRADE

Was bedeutet die Führung?

Führung akademischer Grade ist deren Verwendung gegenüber Dritten, d.h. ihre Ersichtlichmachung nach außen. Es geht dabei um eine wichtige Folge der Verleihung eines akademischen Grades, die mit einem hohen Bedarf an Vertrauensschutz gekoppelt ist und daher exakte Regeln für die unterschiedlichen Fälle verlangt.

Die Führung des akademischen Grades ist ein Recht, von dem der/die Träger/in des Grades Gebrauch machen kann, aber nicht muss.

Inländische akademische Grade ...

... können wie folgt geführt werden:

- im privaten Verkehr ohne Einschränkung, das heißt Verwendung in Briefköpfen, Geschäftsschildern, Visitenkarten u.a.;
- im Verkehr mit Behörden, das heißt, Verwendung in Eingaben jeder Art, insbesondere Eintragung in die für akademische Grade vorgesehenen Felder von Formularen
- als Ersichtlichmachung in amtlichen Ausfertigungen und Urkunden jeder Art, allerdings nur in abgekürzter Form.

Die Form, in der ein inländischer akademischer Grad geführt werden darf, ergibt sich aus der auf der Basis des Gesetzes festgelegten Form, wobei alle Alternativen - deutsche bzw. englische Langfassung, eventuelle lateinische Langfassung, Abkürzung - in Frage kommen. M

Magister-, Diplom- und Doktorgrade sind dem Namen voranzustellen, Bachelor-, Mastergrade und „PhD“ nachzustellen, sofern nicht in Formularen eine andere Abfragestruktur vorgegeben ist.

Beispiele: *Mag. phil. Dr. phil. Peter Mayer*
 Diplom-Ingenieurin Petra Berger
 Dr. techn. Hans Müller, BA MA
 Johanna Schneider, MSc PhD

Es haben sich in der Praxis verkürzte Formen eingebürgert, gegen die so lange keine Bedenken bestehen, wie sie weder zu Verwechslungen noch zu falschen Annahmen über die betreffende Person führen können. Jedenfalls sollte sich ihre Verwendung auf den

informellen Bereich beschränken - ein Rechtsanspruch auf Ersichtlichmachung in Ausfertigungen oder auf Eintragung in Urkunden in dieser Form besteht nicht.

Negativ-Beispiel: MMag. DDr. Petra Schneider

Die Form „Dr.mult.“ (für mehrere Doktorate) kann mangels gesetzlicher Deckung nicht geführt werden.

Wurde einer Person derselbe **akademische Grad** - das heißt ein Grad mit demselben Wortlaut - **mehrfach verliehen**, so darf dieser Grad auch mehrfach geführt werden. Wer in derselben Studienrichtung zwei oder drei Studien (Diplom- und Doktoratsstudium; Bachelor-, Master- und Doktoratsstudium) aufsteigend studiert hat, kann alle zugehörigen akademischen Grade führen. Der nachfolgende akademische Grad hebt den vorangegangenen nicht auf.

*Beispiele: Josefa Müller, BA BA
 Dipl.-Ing. Dipl.-Ing. Josef Berger*

Wo dies sprachlich erforderlich ist, gibt es eine weibliche und eine männliche Form. Die **weiblichen Formen** wurden 1993 eingeführt. Absolventinnen, denen früher ein akademischer Grad - in der männlichen Form - verliehen worden ist, sind berechtigt, den Grad in der weiblichen Form zu führen. Im privaten Bereich kann auch ein geschlechtsspezifischer Zusatz (z.B. „Dr.in“) geführt werden.

Ausländische akademische Grade ...

... können nach denselben Regeln wie inländische akademische Grade (siehe oben) geführt werden.

Wesentliche Voraussetzung für die Führbarkeit eines ausländischen akademischen Grades ist die Verleihung durch eine anerkannte ausländische Universität, Hochschule oder andere postsekundäre Bildungseinrichtung, d.h. eine Institution, die von den zuständigen Stellen desjenigen Staates, zu dessen Bildungssystem sie gehört, als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist. Die Eintragung in Urkunden ist jedoch nur für akademische Grade aus EU- und EWR-Staaten, der Schweiz sowie akademische Grade in der Theologie von päpstlichen Universitäten möglich.

Die Form, in der ein ausländischer akademischer Grad geführt werden darf, ergibt sich aus der ausländischen Verleihungsurkunde, wobei alle offiziell zugelassenen Alternativen - Langfassung, Abkürzung u.a. - in Frage kommen. Die verleihende Institution braucht nicht beigefügt werden. Ob ein akademischer Grad dem Namen voran- oder nachzustellen ist, entscheidet sich nach den Regeln des Staates, in dem die Verleihung erfolgt ist.

Beispiele: *Petra Mayer, PhD*
 Lic. Dr. oec. Peter Schneider

Nicht gestattet ist die Führung eines entsprechenden bzw. ähnlichen österreichischen akademischen Grades. Wenn die Form des ausländischen akademischen Grades gleich lautend mit der Form eines österreichischen akademischen Grades ist, kann diese Form verwendet werden, ohne die Rechte des österreichischen akademischen Grades zu entfalten.

Mit dem Recht zur Führung sind unmittelbar keine weiteren Rechte, insbesondere keine Berufsrechte, verbunden.

Wenn ein ausländischer akademischer Grad in Österreich nostrifiziert wurde, ist anstelle dieses Grades der entsprechende österreichische akademische Grad zu führen.

EU-Regelungen?

Die österreichische Regelung ist mit dem Gemeinschaftsrecht, vor allem der Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, 2005/36/EG, konform.

Hinweis

Auf andere Titel, die nicht akademische Grade sind (z.B. Berufstitel, Standesbezeichnung Ingenieur, ...), sind die oben beschriebenen Regeln nicht unmittelbar anzuwenden.

Weitere Informationen

ENIC NARIC AUSTRIA
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
T: +43 1 53120-5921
F: +43 1 53120-99-5921
M: naric@bmwfw.gv.at

www.naric.at

Weiters finden Sie detailliertere Informationen in mehreren Sprachen in der [Broschüre „Führung akademischer Grade“](#) Empfehlung (Jänner 2011 - ISSN 1010-6189).

Quelle der Daten:

ENIC NARIC AUSTRIA
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
Teinfaltstraße 8, 1014 Wien
T: +43 1 53120-5921
F: +43 1 53120-99-5921
E: naric@bmwfw.gv.at

www.naric.at

Impressum

Wirtschaftskammer Österreich | Abteilung für Bildungspolitik
Mag. Petra Duhm
Wiedner Hauptstraße 63, 1045 Wien

T: +43 5 90 900 - 0
E: bp@wko.at

www.wko.at/bildung